

**Anfrage des Gemeindevertreters Fritz R. Viertel an den Bürgermeister vom 24.03.2022
(per E-Mail)**

Anfrage an den Bürgermeister gemäß § 29 Abs. 1 BbgKVerf sowie § 12 Abs. 1 GesChO

Sehr geehrter Herr Steinbrück,

an der Stirnseite der Trauerhalle auf dem kommunalen Friedhof Friedensaue ist gut sichtbar ein christliches Kreuz angebracht.

Laut § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Friedhofsordnung vom 23.11.2020 ist der Friedhof eine gemeindliche – also staatliche – Einrichtung, welche der Beisetzung (aller) Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Schöneiche bei Berlin dient. Gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes sowie Artikel 36 der Verfassung des Landes Brandenburg existiert hierzulande keine Staatskirche. Im Gegenteil urteilte das Bundesverfassungsgericht schon im Jahr 1965: „Das Grundgesetz legt [...] dem Staat als Heimstatt aller Staatsbürger ohne Ansehen der Person weltanschaulich-religiöse Neutralität auf. Es verwehrt die Einführung staatskirchlicher Rechtsformen und untersagt auch die Privilegierung bestimmter Bekenntnisse [...]“ (BVerfG vom 14.12.1965, BVerfGE 19, 206/216 – Badische Kirchensteuer).

Nach meiner Einschätzung ist die Anbringung eines christlichen Symbols an der Trauerhalle auf dem kommunalen Friedhof nicht nur deshalb unangemessen, weil in unserer Gemeinde neben zahlreichen konfessionslosen Einwohnerinnen und Einwohnern auch Angehörige jüdischer, muslimischer oder anderer Religionsgemeinschaften leben. Obendrein stellt das Kreuz einen Verstoß gegen das weltanschauliche Neutralitätsgebot des Staates und das höchstrichterliche Verbot der Privilegierung bestimmter religiöser Bekenntnisse durch öffentliche Einrichtungen dar.

Vor diesem Hintergrund frage ich Sie:

1. Teilen Sie meine Bewertung, dass das Kreuz an der Trauerhalle des kommunalen Friedhofs Friedensaue mit dem oben erläuterten Neutralitätsgebot nicht vereinbar ist?
2. Existieren an oder in der Trauerhalle weitere fest installierte religiöse Symbole?
3. Werden Sie veranlassen, dass das Kreuz sowie etwaige weitere religiöse Symbole von bzw. aus der Trauerhalle auf dem kommunalen Friedhof umgehend entfernt werden?

Ich bitte Sie, diese Anfrage in der Sitzung der Gemeindevertretung am 29.03.2022 zu beantworten und mir Ihre Antworten auch schriftlich zu übermitteln. Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen
Fritz R. Viertel
Mitglied der Gemeindevertretung

Antwort:

Sehr geehrter Herr Viertel,

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu 1.) Nein, ich teile Ihre Bewertung nicht. Artikel 4 Grundgesetz schützt davor, dass der Bürger in einem staatlich geschaffenen Pflichtraum dem Einfluss eines bestimmten Glaubens ausgesetzt wird, ohne sich diesem entziehen zu können. Dies ist für die Trauerhalle hier nicht einschlägig. Es handelt sich hier nicht, wie bei der Kruzifixentscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1995 um einen Schulraum und damit Pflichtraum. Darüber hinaus hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in seiner ebenfalls als Kruzifix-Urteil bezeichneten Entscheidung vom 3. November 2009 dieses Urteil insoweit revidiert, als er feststellte, dass Kruzifixe in Schulen keine Grundrechte verletzen.

Zu 2.) Nein es existieren an oder in der Trauerhalle keine weiteren fest installierten religiösen Symbole.

Zu 3.) Nein, ich werde nicht veranlassen, dass das Kreuz von der Trauerhalle auf dem kommunalen Friedhof entfernt wird. Zum einen sehe ich das Neutralitätsgebot nicht verletzt, zum anderen handelt es sich bei dem Kreuz um ein architektonisch integriertes Gestaltungselement der Trauerhalle aus der Zeit der Errichtung des Gebäudes, das fester Bestandteil des Gebäudes ist.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Steinbrück, Bürgermeister
Schöneiche bei Berlin, 29.03.2022